



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail:

jessica.thum@seco.admin.ch;
sophie.ammann@seco.admin.ch;
kaja.meier@seco.admin.ch

Zürich, 1. März 2021 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Konsultation: Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 16. Februar 2021 von Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 2. März 2021 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt die vorgeschlagenen Revisionen in Art. 9 Abs. 4^{ter} und 6^{bis} Covid-19-Verordnung ALV und Ziffer II Abs. 2 sowie Ziffer III Abs. 4 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV).

Mit der Anpassung der Verordnungen sollen die nachfolgenden Erleichterungen bis zum 30. Juni 2021 weitergeführt werden:

- Aufhebung der Karenzzeit,
- Geltungsdauer des vereinfachten Verfahrens,

- Regelung, dass Mehrstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE nicht berücksichtigt werden sowie
- Nichtberücksichtigung des Einkommens aus Zwischenverdienst während dem Bezug von Kurzarbeit.

Die vorerwähnten Abweichungen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung haben sich für die Dauer der Pandemie bewährt. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass Zahlungsverzögerungen, die auf einer Überlastung der Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung zurückzuführen sind, unbedingt zu vermeiden sind.

Die weitere Aufrechterhaltung der genannten Erleichterungen scheint angesichts der nach wie vor angespannten Situation in Bezug auf Covid-19-Pandemie gerechtfertigt. Wie der SAV bereits in früheren Stellungnahmen mitgeteilt hat, führt die Abrechnung im vereinfachten Verfahren – im Gegensatz zum herkömmlichen Verfahren – zu Differenzen. Einige Mitglieder des SAV sind von solchen Differenzen erheblich betroffen, weshalb sie diese Auswirkung im Rahmen der Weiterführung des vereinfachten Verfahrens nicht unterstützen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Daniella Lützelschwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht